

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen der Großen Kreisstadt Sebnitz (Aufhebungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62,) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), und die §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung am 16. März 2022 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 21.02.2007, bekanntgemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 9/2007 vom 02.03.2007, wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung

Für alle beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden ist, ist das zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltende Satzungsrecht anzuwenden.

§ 3

Beitragerstattung und offene Verfahren

Die auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung erlassenen Beitrags- und Duldungsbescheide werden nicht widerrufen. Vom Beitragsschuldner tatsächlich geleistete Straßenausbaubeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung für Straßenausbaubeiträge tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Kretzschmar
Amtsverweser

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.